





Klienten-Info

Ausgabe Nr. 05/2020

März 2020

	Corona Kurzarbeit – aktuelle Themen (Stand: 26. März 2020, 08:00)	Seite 2
	Härtefonds der Bundesregierung (Stand: 26. März 2020, 08:00)	Seite 3
	Stundung von Abgaben	Seite 3
	Unser Kanzleibetrieb	Seite 3

Corona Kurzarbeit – aktuelle Themen

Nachdem wir in den letzten Tagen hinreichend Erfahrung mit der **Corona Kurzarbeit** sammeln konnten, erlauben wir uns, über die derzeit noch aktuellen Problembereiche zu informieren:

- Das Risiko der Entgeltfortzahlung im Krankenstand soll nun lt. Auskunft der WKO nur mehr im Ausmaß der Beschäftigungsreduktion bei Ihnen als Dienstgeber verbleiben. Dieser Punkt wird derzeit von der WKO kommuniziert, ist aber noch nicht in den AMS-Richtlinien geregelt. Dazu Dr. Harald Mahrer im Wortlaut: *„Die Corona Kurzarbeit ist noch einmal ein Stück attraktiver geworden. Denn das AMS übernimmt auch einen Anteil an den Kosten für einen Krankenstand im Rahmen der Kurzarbeit.“* Üblicherweise muss ein Arbeitgeber die Lohnkosten übernehmen, wenn sein Mitarbeiter im Rahmen einer Kurzarbeit krank wird.
- Die Angabe des Grundes für Kurzarbeit im Antrag ist entfallen. Die Kurzarbeit kann daher mit 1. März rückwirkend beantragt werden, auch wenn an diesem Tag die Coronakrise noch nicht eingetreten ist. Die in den ersten beiden März-Wochen geleisteten Arbeitsstunden können bereits auf die Kurzarbeit angerechnet werden.
- Manche Arbeitsrechtsexperten sehen das Risiko, dass eine über die vereinbarte Reduktion hinaus geleistete Arbeitszeit als Überstunde mit Zuschlag zu verrechnen wäre. Einer informellen Auskunft des AMS zufolge ist dies mit dem Gedanken der Kurzarbeit nicht vereinbar und eine Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes mit Zustimmung des Mitarbeiters ohne Zahlung von Zuschlägen müsste möglich sein. Trotzdem ist es aus diesem Gesichtspunkt umso wichtiger, die Beschäftigungsreduktion möglichst genau einzuschätzen. Eine Änderung ist jedenfalls möglich, in dem der gesamte neue Antrag (Antrag auf Änderung) wieder eingebracht wird.
- Bei rückwirkendem Beginn der Kurzarbeit mit zB 1. März könnten Kündigungen/einvernehmliche Auflösungen im Zeitraum vom 1. März bis heute zum Problem für die Kurzarbeit werden. Konkret könnte unterstellt werden, dass das Beschäftigungsausmaß in Ihrem Betrieb nachträglich absinkt und damit die Kurzarbeitsbeihilfe nicht zusteht. In diesem Fall wären entweder die Kündigungen/einvernehmlichen Auflösungen rückgängig zu machen oder der Kurzarbeitszeitraum erst am Tag nach der Kündigung zu beginnen. Eine schriftliche Anfrage beim AMS zu dieser Problemstellung (konkret wurden die Kündigungen im März, aber vor Ausbruch der Corona-Krise aus betriebswirtschaftlichen Gründen ausgesprochen) hat zu folgender Antwort geführt: *„Gekündigte Dienstverhältnisse, die während der Zeit der Kurzarbeit auslaufen, sind nicht förderbar. Es empfiehlt sich, diese Dienstverhältnisse nicht in den Gesamtbeschäftigtenstand aufzunehmen, weil die Kündigungen bereits ausgesprochen sind.“*

Aus diesen Gründen empfehlen wir derzeit vor allem, die relevanten Daten zu sammeln (offene Zeitguthaben, Urlaubsstände, geplantes Beschäftigungsausmaß über den Kurzarbeitszeitraum) mittels unserer Excel-Vorlage „Kurzarbeit Bedarfserhebung“ sorgfältig zu planen. Wir unterstützen Sie dabei und bei der Aufbereitung der Unterlagen zur Beantragung der Kurzarbeit gerne. Die rückwirkende Beantragung der Kurzarbeit mit 1. März ist möglich und die Lohnverrechnung für März kann entweder vorläufig erstellt oder gegebenenfalls im Nachhinein aufgerollt werden.

Härtefonds der Bundesregierung – aktueller Stand

Der mit einer Milliarde Euro dotierte Härtefonds der Bundesregierung soll insbesondere Ein-Personen- und Kleinunternehmen, aber auch neuen Selbständigen, durch direkte Überweisungen (nicht rückzahlbare Zuschüsse) helfen, um weiterhin ihre laufenden Kosten finanzieren zu können.

Die Abwicklungsmodalitäten liegen noch nicht vor. Sobald die entsprechende Förderrichtlinie (diese war für gestern, Mittwoch, geplant) vorliegt, werden wir Sie umgehend informieren.

Es wird jedenfalls notwendig sein, Corona-Virus-bedingte Umsatzrückgänge entsprechend nachzuweisen. Wir dürfen Sie weiterhin um Ihre Unterstützung ersuchen, uns laufend die aktuellen Buchhaltungsunterlagen zur Verfügung zu stellen. Damit können wir gewährleisten, dass Sie aktuelle Finanzinformationen als Steuerungsinstrument für Ihr Unternehmen und für die Beantragung von Förderungen verfügbar haben.

Stundung von Abgaben

Stundungen von Abgaben werden derzeit von den Behörden sehr großzügig genehmigt. Die ÖGK hat dazu die Informationen sehr übersichtlich unter folgendem Link zusammengestellt: <https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.858048&portal=oegkdportal>

Eine Stundung der Steuer- und Sozialversicherungszahlungen ist zudem als Nachweis für Ihre Bank erforderlich, damit Haftungen bzw. Stundungen für Kreditlinien übernommen werden. Wir unterstützen Sie dabei gerne.

Unser Kanzleibetrieb

Unser Kanzleibetrieb ist weiterhin sichergestellt und unsere beiden Standorte in Wien und in Gföhl sind voll arbeitsfähig und erreichbar. Alle ihre Ansprechpartner sind per E-Mail oder telefonisch für Sie erreichbar. Wir arbeiten weiterhin größtenteils im Home-Office, unsere Standorte sind (derzeit und bis auf weiteres) mit je einer Person besetzt.

Wir werden uns sehr bemühen, die Buchhaltungen und Personalabrechnungen aktuell zu führen und die fristgerechte Erstellung Ihrer Jahresabschlüsse/Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen und Steuererklärungen zu gewährleisten.

Hinweis: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.